

Arbeitskreis "Prävention"

Förderung der Präventionsarbeit im Landkreis Fürstfeldbruck

(Förderrichtlinien/Überarbeitung vom 13.02.2006)

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte ermöglichen, die über die laufende Präventionsarbeit der Einrichtungen hinaus gehen. Diese Projekte haben sich am Rahmenkonzept "Prävention" vom 24.06.02 zu orientieren (4. Fortschreibung vom 13.02.2006)

Die Präventionsarbeit setzt an den Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen an, der Focus ist nicht gerichtet auf defizitäres, delinquentes, auffälliges Verhalten der Zielgruppe.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden sollen insbesondere bisher nicht erbrachte Angebote u.a. in folgenden Bereichen:

- Geschlechtsspezifische Sexualaufklärung
- Förderung des Beziehungsaufbaues vor, während und nach der Geburt
- Mütterberatung
- Ausbau und Vernetzung von Elterngruppen
- Ferienbetreuungsangebote
- Förderung der sozialen Kompetenz bei Kindern und Jugendlichen
- Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sie betreffenden Entscheidungen
- Förderung innovativer Gruppenangebote
- Förderung von Fortbildungsangeboten für MultiplikatorInnen zu pädagogischen Themen im Präventionsbereich

2.2 Nicht gefördert werden:

- die laufende Gruppen- und Verbandsarbeit
- Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen
- parteipolitische Aktionen
- Maßnahmen, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreishaushaltes gefördert werden oder gefördert werden können

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind öffentliche und freie Träger der Wohlfahrtspflege sowie der Jugendarbeit/-hilfe und Initiativen (z.B. Jugendgruppen und SMV), die im Landkreis Fürstfeldbruck tätig sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Antrag bezieht sich auf das „Rahmenkonzept Prävention“ des Landkreises Fürstfeldbruck. Der Jugendhilfeausschuss ist in die Vergabe der Förderung einbezogen. Das Projekt muss mit der kommunalen Jugendhilfeplanung in Einklang stehen.

4.1 Konzeption

Der Antrag beinhaltet ein Konzept, das die Zielvorstellungen projektbezogen konkretisiert, insbesondere um den Projektverlauf zu steuern, zu reflektieren und die Qualitätsstandards einzuhalten.

Dabei soll auf Folgendes eingegangen werden:

- die Situation und der Bedarf der Zielgruppe unter besonderer Berücksichtigung geschlechtsdifferenzierender Aspekte
- das sozialräumliche Umfeld des Projektes
- die bestehenden bzw. vorgesehenen fachlichen Kooperations- und Vernetzungsstrukturen des Projektes
- die Einbindung und Interessenvertretung der Zielgruppe
- die Beteiligungsform der Zielgruppe
- die zeitliche Verlaufsplanung
- der Finanzierungs- und Kostenplan

4.2. Personal, Ausstattung, Überörtlichkeit

Die Personalausstattung muss der Aufgabenstellung angemessen sein.

Die Antragsstellerin/der Antragsteller gewährleistet eine regelmäßige praxisbegleitende Beratung (z. B. Supervision) für die ProjektmitarbeiterInnen.

Das Projekt soll im Landkreis und gemeindeübergreifend angeboten werden. Ausnahmen sind zu begründen.

Die Antragsstellerin/der Antragsteller gewährleistet eine angemessene räumliche und technische Ausstattung des Projektes.

4.3. Berichterstattung

Die Antragsstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich zur Berichterstattung, in der Regel im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis, insbesondere zur Vorlage eines Schlussberichts. Veränderungen der konzeptionellen Grundlagen sowie Veränderungen förderungsrelevanter Rahmenbedingungen werden dem Amt für Jugend und Familie Fürstfeldbruck unmittelbar schriftlich mitgeteilt.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähig sind:

- ✓ Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht der Finanzierung laufender Personalkosten dienen)
- ✓ Fahrtkosten (analog Bayer. Reisekostengesetz bei erstatteten Kosten für Einsatz von Privat-KFZ)

- ✓ Mieten
- ✓ Unterkunft, Verpflegung (nicht: alkoholische Getränke, Tabak)
- ✓ Arbeitsmaterialien/Druckkosten
- ✓ Nebenkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B. Versicherungen). Die Ausgaben müssen nachgewiesen werden (z.B. Belege).

5.2 Einnahmen

Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sind oder noch entstehen werden. Zu den Einnahmen zählen auch zu erwartende Zuschüsse/Förderungen anderer Zuschussgeber oder zweckgebundene Spenden sowie die Teilnehmergebühren.

5.3. Rückzahlungspflicht

Führen nachträgliche, zum Zeitpunkt der Planung noch nicht bekannte Einnahmen zusammen mit der Landkreisförderung zu einer Überfinanzierung, so wird die Fördersumme entsprechend reduziert bzw. es entsteht eine Rückzahlungspflicht.

5.4 Höhe der Förderung

Die Entscheidung über die Höhe der Förderung erfolgt im Einzelfall durch die Verwaltung. Über diese Entscheidungen wird dem Jugendhilfeausschuss Rechenschaft abgelegt. Gefördert werden können max. 50% der förderungsfähigen Kosten.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Der Antrag ist vor Beginn des Projektes beim Amt für Jugend und Familie, Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, einzureichen.

Über später eingereichte Anträge kann erst im Nachhinein entschieden werden.

Der Antrag muss von einer vom Zuwendungsempfänger (Ziff.3) berechtigten Person gestellt werden.

Der Antrag ist auf dem vom Amt für Jugend und Familie erhältlichen Formular einzureichen.

6.2 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Ende des Projektes beim Amt für Jugend und Familie einzureichen.

Dem Verwendungsnachweis sind in der Regel beizufügen:

- Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projektes (zeitlicher Ablauf / Programminhalt)
- Dokumentation der Öffentlichkeitsarbeit (Ausschreibung, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte)

- Teilnehmerangaben (aufgeschlüsselt nach Geschlechtern)
- Kostenplan mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben
- Ergänzungsblatt: Nachweis der Ausgaben/Belege in Kopie

7. Vergabe der Fördermittel

Die Mittel werden in der Reihenfolge der schriftlichen Antragstellung vergeben, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Fördermittel, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, werden vom Landkreis Fürstfeldbruck in voller Höhe zurückgefordert werden. Der Landkreis Fürstfeldbruck hat bezüglich aller Antragsangaben ein Prüfungsrecht.